



## Hintergrundinformationen

# Alarmierung und Ereignisinformation

Januar 2020

## Inhaltsverzeichnis

Alarmierung und Ereignisinformation .....	1
1 Die Alarmierung der Bevölkerung .....	3
2 Zuständigkeiten .....	4
2.1 Bundesamt für Bevölkerungsschutz.....	4
2.2 Kantone .....	4
2.3 Kernkraftwerke- und Stauanlagen.....	4
3 Sirenen für die Alarmierung .....	5
3.1 „Allgemeiner Alarm“ .....	5
3.2 „Wasseralarm“ unterhalb von Stauanlagen .....	5
3.3 Die Sirenen.....	5
3.4 Fehllarme .....	6
4 Digitales Kernsystem Polyalert .....	6
4.1 Zusammenarbeit Bund und Kantone .....	6
5 Sirenentest .....	7
5.1 Ablauf .....	7
5.2 Funktionstest und Training.....	7
5.3 Information zum Sirenentest.....	7
5.4 Sirenentests auch im Ausland .....	8
6 Verbreitung von behördlichen Informationen.....	8
6.1 Verbreitungspflicht für Radio und Fernsehsender .....	8
6.2 Verhaltensanweisungen via Radio .....	8
6.3 Notfallradio .....	8
6.4 Elektronische Alarmierungs- und Informationskanäle .....	9
7 Warnungen des Bundes bei Naturgefahren .....	9
7.1 Warnung an die Behörden .....	9
7.2 Warnung an die Bevölkerung.....	9
8 Rechtliche Grundlagen zur Warnung und Alarmierung .....	10

## 1 Die Alarmierung der Bevölkerung

Jederzeit kann die Schweiz – oder ein Teil des Landes – von natur-, technik- oder gesellschaftsbedingten Katastrophen und Notlagen betroffen werden. Ist dabei die Bevölkerung konkret gefährdet, so ordnet die beim Bund oder im Kanton zuständige Stelle die Alarmierung der Bevölkerung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen an:

- die Stelle des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist;
- die von den Kantonen bezeichneten Stellen bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind.

Die Schweiz verfügt über ein flächendeckendes Sirennennetz, über das die gefährdete Bevölkerung alarmiert werden kann. Unterhalb von Stauanlagen wird der Wasseralarm eingesetzt, für alle übrigen Gefahren der Allgemeine Alarm. Grundsätzlich soll die gesamte Bevölkerung alarmiert werden können. Mit den rund 5000 stationären und 2200 mobilen Sirenen kann dieses hoch gesteckte Ziel in bewohnten Gebieten nahezu erreicht werden.

Alarmiert wird die Bevölkerung durch die Kantone. Bei hoher Dringlichkeit ordnet die Nationale Alarmzentrale (NAZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) die Alarmierung in eigener Kompetenz an.

Nach der Alarmierung mit Sirenen erfolgt immer eine Information in den ersten Programmen der SRG-Radio-Senderketten (SRF, RTS, RSI).

Seit Oktober 2018 werden wichtige Informationen zu Katastrophen und Notlagen auch über die Alertswiss-Kanäle verbreitet: Alarmmeldungen werden als Push-Meldung über die Alertswiss-App auf Smartphones sowie als Online-Publikation auf der Alertswiss-Website publiziert. Ausserdem können optional die beteiligten Behörden Meldungen direkt und automatisch über ihre jeweiligen Twitter-Kanäle verbreiten.

Die Meldungen beinhalten verschiedene Stufen: Informationen, Warnungen und Alarmierungen. Über diese neuen Informationskanäle kann die Bevölkerung rascher, zielgenauer und umfassender informiert werden. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit einer Hörbeeinträchtigung, welche mit dem traditionellen Sirenenalarm bisher nur ungenügend erreicht wurden.

Bei Stromunterbruch können die Behörden zusätzlich verschiedene Mittel für die Verbreitung von Verhaltensanweisungen einsetzen, etwa Lautsprecher (auf Polizei-, Feuerwehr- und Zivilschutzfahrzeugen), Megaphone, Meldeläufer und Flugblätter. Die Behörden und Einsatzorganisationen zählen aber auch auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung: Die für die Alarmierung zuständigen Stellen und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL empfehlen, ein stromnetzunabhängiges Funk-Radio inkl. Reservebatterien bereitzuhalten. Ebenfalls unabhängig von der Netzstromversorgung funktioniert das Autoradio.

Es gibt keine absolute Versorgungssicherheit. Auch das simple System mit der Alarmierung durch Sirenen hat seine Grenzen: Nicht direkt erreicht werden in bewohnten Gebieten Personen in besonders schallisolierten Gebäuden (Schallschutzfenster) und Personen mit besonders beeinträchtigtem Gehör. Wichtig ist darum die Information durch die Nachbarn. Ebenfalls auf Hilfe angewiesen sind Personen, die zwar die Sirenen hören, aber etwa aus sprachlichen Gründen die nötigen Informationen nicht verstehen.

## **2 Zuständigkeiten**

### **2.1 Bundesamt für Bevölkerungsschutz**

Das BABS legt die Anforderungen an die technischen Systeme und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung fest. Zudem werden die erforderlichen rechtlichen Grundlagen über die Durchführung von Sirenen- und Systemtests vom Bund festgelegt.

Der Bund bezahlt die Sirenen und kümmert sich um den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der zentralen Komponenten des Sirenensteuerungssystems Polyalert, mit dem die Sirenen ferngesteuert sowie die Meldungen an die Bevölkerung über Radio und über die Alertswiss-Kanäle ausgelöst werden.

Die NAZ innerhalb des BABS ist die Fachstelle des Bundes für ausserordentliche Ereignisse. Sie ist 365 Tage pro Jahr rund um die Uhr erreichbar. Die NAZ kann die Kantone jederzeit beauftragen, die Sirenen auszulösen.

Zu den Aufgaben der NAZ gehört das Management von Ereignissen in Zusammenhang mit Radioaktivität, grossen Chemieunfällen, Staudammbrüchen und bei Naturgefahren. Im Bereich Radioaktivität hat sie die Kompetenz, Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung anzuordnen. Im Ereignisfall ist die NAZ erste Anlaufstelle für die Kantone in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes. Sie wird als Melde- und Lagezentrum des Bundes eingesetzt und ist das Kernelement des Bundesstabs Bevölkerungsschutz (BSTB).

### **2.2 Kantone**

Die Kantone sind zuständig für die Alarmierungsplanung und für die technischen Systeme zur Warnung der Behörden. Zusammen mit den Gemeinden sorgen sie für Einkauf, Installation und Unterhalt sowie für die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen. Sie sorgen in ihrem Bereich für die Einsatzbereitschaft der für die Alarmierung zuständigen Behörden und Einsatzorganisationen.

### **2.3 Kernkraftwerke- und Stauanlagen**

Die Betreiber von Kernkraftwerke und Stauanlagen legen in einem Notfallreglement die technischen Kriterien für die Auslösung der Warnung an die Behörden und der Alarmierung der Bevölkerung sowie die Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisationen fest. Die Betreiber von Kernanlagen sind verantwortlich dafür, dass bei einem Störfall in einer Kernanlage das Erreichen von Alarmierungskriterien rechtzeitig erkannt und gemeldet wird. Ihre Meldung geht an das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), die NAZ und die zuständige Stelle des Standortkantons. Die NAZ warnt dann die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone. Bei einem Störfall in einer Kernanlage wird der Allgemeine Alarm ausgelöst.

Die Betreiber von Stauanlagen sind verantwortlich für die rechtzeitige Auslösung des Wasseralarms im Falle einer Überflutungsgefahr in der Nahzone unterhalb der Stauanlage. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden. Die Stauanlagenbetreiber sorgen ebenfalls für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems.

### 3 Sirenen für die Alarmierung

#### 3.1 „Allgemeiner Alarm“

Besteht eine Gefährdung der Bevölkerung, wird im entsprechenden Gebiet der Allgemeine Alarm ausgelöst. Dieser ist ein regelmässig (zwischen den Frequenzen 250 Hz und 400 Hz) auf- und absteigender Ton. Das Zeichen ertönt bei stationären Sirenen eine Minute lang und wird in den folgenden fünf Minuten einmal wiederholt.

Grundsätzlich gilt für die Bevölkerung beim Allgemeinen Alarm:

- Radio hören und/oder Alertswiss konsultieren (z.B. via [www.alert.swiss](http://www.alert.swiss) oder via die Mobile APP).
- Anweisungen der Behörden befolgen.
- Nachbarn informieren.

#### 3.2 „Wasseralarm“ unterhalb von Stauanlagen

Der Wasseralarm betrifft nur die Nahzone unterhalb einer Stauanlage, d. h. das Gebiet, das bei einem Totalbruch einer Stauanlage innert zwei Stunden von einer Flutwelle erreicht würde. Geht eine unmittelbare Gefahr von einer Stauanlage aus, so wird die Bevölkerung im Überflutungsbereich grundsätzlich zuerst mit dem Allgemeinen Alarm und erst in einem zweiten Schritt mit dem Wasseralarm zur Evakuierung der Überflutzungszone alarmiert. Bei hoher Dringlichkeit kann aber direkt der Wasseralarm ausgelöst werden; in diesem Fall wird der Wasseralarm in den folgenden fünf Minuten einmal wiederholt. Der Wasseralarm besteht aus 12 tiefen Tönen (mit der Frequenz 200 Hz), die je 20 Sekunden dauern und in Abständen von 10 Sekunden aufeinander folgen.

Der Wasseralarm ist eine Aufforderung zur sofortigen Evakuierung: Ertönt der Wasseralarm, so muss die Bevölkerung das gefährdete Gebiet sofort verlassen. Zur Rettung ist die nächstgelegene Anhöhe aufzusuchen. Die örtlichen Merkblätter und die aktuellen Anweisungen der Behörden sind zu befolgen.

Der Allgemeine Alarm und der Wasseralarm dürfen ausschliesslich von den Behörden zur Alarmierung der Bevölkerung verwendet werden. Die Alarmierung von Führungsorganen, Feuerwehr oder anderen Einsatzkräften ist mit diesen Zeichen nicht erlaubt; ebenso wenig gestattet ist der Einsatz der Zeichen durch Private, etwa auf Golfplätzen oder Fabrikarealen.

#### 3.3 Die Sirenen

In der Schweiz werden rund 5000 stationäre Sirenen für die Alarmierung der Bevölkerung bei Allgemeinem Alarm betrieben. Ungefähr 600 davon können auch gleichzeitig für die Alarmierung bei Wasseralarm eingesetzt werden.

Neben den stationären Sirenen sind weitere 2200 mobile Sirenen des Allgemeinen Alarms im Einsatz. Mobile Sirenen können auf ein Einsatzfahrzeug montiert werden. Sie werden insbesondere für dünner besiedelte Gebiete oder als Redundanz beim Ausfall stationärer Sirenen eingesetzt.

Um landesweit eine flächendeckende Alarmierung mit stationären Sirenen zu erreichen, werden in der Planung besiedelte Gebiete von 100 Einwohnern und mehr berücksichtigt.

Zur Alarmierung der Bevölkerung wurde ein minimaler Schalldruckpegel von 65 dB (A) definiert. Die stationären Sirenen haben je nach Typ bzw. Leistung einen Wirkungsradius von 250 bis 2000 Metern. Die Hörweite hängt jedoch von der Topographie und der Bebauungsdichte ab. Mobile Sirenen auf Fahrzeugen haben einen Wirkungsradius von 130 bis 150 Metern.

### **3.4 Fehllarme**

Fehllarme können insbesondere durch technische Störungen oder durch Fehlmanipulationen vorkommen. Die verantwortliche Stelle meldet einen Fehllarm unverzüglich der Polizei. Die Kantonspolizei überprüft und verifiziert die Meldungen und leitet eine entsprechende Mitteilung an die SRG-Radiosender und an ausgewählte Lokalradios im betroffenen Gebiet weiter. Die Radiostationen geben die Meldung über den Fehllarm bekannt. Auch auf den Alertswiss-Kanälen wird eine entsprechende Information verbreitet.

Da Fehllarme naturgemäss nicht vorbereitet erfolgen, ist der zeitliche Ablauf zur Information der Bevölkerung anders als im Fall einer echten Alarmierung. Die zuständigen Behörden müssen zuerst einige Abklärungen vornehmen: Wo genau die Sirenen geheult haben und ob es sich tatsächlich um einen Fehllarm handelt. Es liegt also in der Natur der Sache, dass es bei einem Fehllarm länger dauert, bis die Bevölkerung informiert werden kann, als im Falle einer echten Alarmierung.

## **4 Digitales Kernsystem Polyalert**

Gemeinsam mit den Kantonen und weiteren Partnern hat das BABS in den Jahren 2009 bis 2015 unter dem Begriff Polyalert das System für die Sirenenfernsteuerung entwickelt und eingeführt. Das System ist sehr sicher, da es auf geschützten Netzen des Bundes und der Kantone basiert (insbesondere Polycom). Zudem bestehen alternative oder redundante Übertragungsvektoren via Radio UKW/RDS oder mit kommerziellen Mobiltelefon-Netzen. Diese Systeme und Netze garantieren, dass auch bei einem Ausfall von einzelnen Systemelementen die Alarmierung sichergestellt bleibt. Die rund 5000 stationären Sirenen sind das Steuerungssystem angeschlossen und werden so zentral, in der Regel von der Kantonspolizei, gezielt ausgelöst.

Seit 2018 werden Alarme, Warnungen und weitere ereignisbezogenen Informationen auch als Push-Meldung über die Alertswiss-App und online auf der Alertswiss-Website publiziert. Im Zusammenhang damit ist Polyalert um weitere Ausgabekanäle ergänzt worden: Die Alertswiss-App und die Alertswiss-Webseite, die SRG-Radiosender sowie die Twitter-Konten der Nutzerorganisationen sind direkt an Polyalert angehängt. Meldungen zur Alarmierung und Information der Bevölkerung können damit direkt in Polyalert erfasst, redigiert und zur Publikation auf diesen Kanälen ausgelöst werden.

### **4.1 Zusammenarbeit Bund und Kantone**

Der Bund trägt die Kosten für das Material, die Installation und die Erneuerung technischer Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung an den Kantonen zurück. Die Anschaffungskosten für die Sirenen selber betragen 10 000 bis 20 000 CHF, hinzu kommen die Kosten für die Sirenenfernsteuerung. Der Betrieb und der Unterhalt der zentralen Komponenten des Sirenensteuerungssystems Polyalert wird auch vom Bund getragen. Für den Unterhalt der Sirenen sind die Kantone zuständig. Das BABS unterstützt die Kantone beim Ersatz von alten sowie bei der Planung und Installierung von neuen Sirenen.

## 5 Sirenentest

### 5.1 Ablauf

Jeweils am ersten Mittwoch des Monats Februar findet der jährliche gesamtschweizerische Sirenentest statt.

- Um 13.30 Uhr wird in der ganzen Schweiz das Zeichen „Allgemeiner Alarm“ ausgelöst und eine Meldung auf Alertswiss aktiviert. Wenn nötig darf der Sirenentest bis 14.00 Uhr weitergeführt werden. Parallel zur Auslösung des Allgemeinen Alarms publiziert jeder Kanton eine Test-Alarmmeldung auf den Alertswiss-Kanälen (Alertswiss-App und -Website).
- Ab 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr wird in der Nahzone unterhalb von Stauanlagen das Zeichen „Wasseralarm“ getestet.

Koordiniert wird der Test durch das BABS; die Durchführung der Tests selbst ist Sache der Kantone, zusammen mit den Gemeinden und den Betreibern von Stauanlagen.

Die Sirenenauslösung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich organisiert. In den meisten Kantonen erfolgt zuerst eine zentrale ferngesteuerte Auslösung sämtlicher Sirenen. Anschliessend werden die Sirenen an vielen Orten auch noch manuell ausgelöst. Dabei werden die Sirenen je nach lokaler Organisation von Gemeindeangestellten, Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei oder von Mitarbeitenden der Wasserkraftwerke ausgelöst.

### 5.2 Funktionstest und Training

Der Sirenentest ist dazu da, die Funktionsbereitschaft der Sirenen und der Alertswiss Kanäle zu überprüfen. Nur eine regelmässige Prüfung der Systeme garantiert, dass diese bei einem Ereignis auch wirklich funktionieren. Darüber hinaus dient der Test auch als Übung für die zuständigen Einsatzorganisationen. Diese können am Sirenentest die Prozesse für die Alarmierung der Bevölkerung üben.

Die Auswertung der Sirenentests zeigt, dass jährlich ca. 2 Prozent der Sirenen nicht funktionieren. Gründe sind insbesondere Fehler bei Umbauten an Gebäuden, aber auch die Auswirkungen von Sturmweather, Blitz, Hagel, Kälte, Wärme. Dabei sind insbesondere die älteren Modelle betroffen. Defekte Sirenen sind so rasch wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen.

Sirenentests (früher Probealarm genannt) werden in der Schweiz schon seit den 1970er-Jahren durchgeführt. Seit 1988 ist der Sirenentest verbindlich vorgeschrieben. Von 1982 bis 1990 fand er zweimal pro Jahr statt, jeweils am ersten Mittwoch der Monate Februar und September. Ab 1991 wurde der Testrhythmus aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses und wegen des allgemein guten Zustands der Sirenen auf einmal pro Jahr reduziert.

Ausserhalb des gesamtschweizerischen Sirenentests können die Zeichen ausnahmsweise bei Übungen und zu Tests ausgelöst werden, allerdings nur mit der vorgängigen Orientierung der Bevölkerung und der betroffenen Behörden.

### 5.3 Information zum Sirenentest

Das BABS koordiniert auf nationaler Ebene nicht nur die Durchführung des Sirenentests, sondern auch die Information dazu. Das BABS kündigt den Test jeweils mit einer Medieninformation an und stellt den Fernsehstationen Spots zur Verfügung. Zusätzliche Informationen sind unter [www.sirenentest.ch](http://www.sirenentest.ch) sowie auf Teletext der SRG-Fernsehsender, Seiten 680 und 681, zugänglich.

Die Kantone sind für die Verbreitung der Information über den Sirenentest in ihrem Gebiet zuständig.

Da beim Sirenentest die Funktionsbereitschaft der technischen Einrichtungen geprüft wird, sind keine speziellen Verhaltens- und Schutzmassnahmen angezeigt. Die Bevölkerung wird nicht beübt und das Alarmierungszeichen weist auf keine Gefahr hin.

## 5.4 Sirentests auch im Ausland

Die Nachbarländer der Schweiz führen ebenfalls Sirentests durch:

- Liechtenstein führt jährlich gleichzeitig wie die Schweiz einen Sirentest durch.
- In Deutschland wurde nach Ende des Kalten Kriegs das bundesdeutsche Zivilschutz-Sirennennetz abgebaut und die Sirenen den Gemeinden kostenlos zur Übernahme angeboten. Es gibt bezüglich Sirenen und Alarmierung keine Zuständigkeit des Bundes. Die zuständigen Kreise bzw. Gemeinden legen die Sirensignale fest und veröffentlichen diese für ihre Bürger in geeigneter Weise. Auf Gemeindeebene finden Tests in unterschiedlichen Intervallen statt. Teilweise monatlich, oft am ersten Samstag im Monat gegen die Mittagszeit, aber es gibt auch längere Abstände und andere Daten/Uhrzeiten. Üblicherweise wird bei den Tests das Signal Feueralarm (eine Minute Dauerton mit zwei Unterbrechungen je zwölf Sekunden) oder das Signal Entwarnung (eine Minute Dauerton) verwendet. Es kommen aber auch andere Zeichen vor.
- In Frankreich findet jeden ersten Mittwoch des Monats um 12 Uhr ein Sirentest statt.
- In Italien finden keine landesweiten Sirentests statt. Grundsätzlich ist es den Gemeinden und Regionen überlassen, solche Tests durchzuführen. Beispielsweise findet in der Region Trentino-Aldo Adige jeden Samstag ein Sirentest statt.
- Österreich führt jährlich am 1. Samstag des Monats Oktober zwischen 12 und 13 Uhr einen landesweiten Probealarm mit allen Zivilschutzsignalen durch. Zudem werden wöchentlich – jeden Samstagmittag um 12 Uhr – die Sirenen mittels eines Proberufes landesweit überprüft.

## 6 Verbreitung von behördlichen Informationen

### 6.1 Verbreitungspflicht für Radio und Fernsehsender

Katastrophen können mit sehr kurzer oder ohne Vorwarnzeit eintreten. Umso wichtiger ist der rasche Informationsfluss. Zur Verbreitung von behördlichen Informationen bei Katastrophen und Notlagen sind die Sender der SRG sowie sämtliche konzessionierten lokalen Radio- und regionalen Fernsehsender mit Leistungsauftrag verpflichtet, wenn ihr Verbreitungsgebiet betroffen ist. Die Informationen müssen von den Sendern kostenlos, unter Angabe der Quelle, unverzüglich und unverändert ausgestrahlt werden.

### 6.2 Verhaltensanweisungen via Radio

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR) verbreitet Verhaltensanweisungen über das Radio. Mit dem Notdispositiv ICARO (Information Catastrophe Alarme Radio Organisation) stellt die SRG sicher, dass behördliche Meldungen in allen besonderen und ausserordentlichen Lagen rund um die Uhr in den ersten Programmen der drei SRG-Radio-Senderketten (SRF, RTS, TSI) sofort ausgestrahlt werden. Eine ICARO-Meldung wird direkt im Kernsystem Polyalert erarbeitet und kann von allen Einsatzzentralen der Kantonspolizeien sowie von der NAZ innerhalb des BABS generiert und ausgelöst werden.

Zahlreiche private Radiosender (Lokalradios) verfügen über Direktkontakte zu den Kantonspolizeien in ihrem Sendegebiet, so dass sie die Verhaltensanweisungen der Behörden meist ebenfalls weitergeben können.

### 6.3 Notfallradio

Die Bevölkerung soll in allen Lagen mit behördlichen Informationen versorgt werden. Grundsätzlich stehen dazu die normalen (Radio-)Infrastrukturen und Prozesse zur Verfügung. Es ist allerdings denkbar, dass als Folge einer Katastrophe oder Notlage die ordentlichen Strukturen nur noch eingeschränkt oder nicht mehr funktionsfähig sind. In Zusammenarbeit mit diversen zivilen und militärischen Partnern betreibt das BABS zu diesem Zweck ein System zur Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen (IBBK), kurz das Notfallradio. Das Notfallradio basiert grundsätzlich auf der Infrastruktur der drei SRG-Radio-Senderketten (SRF,



RTS, TSI), ergänzt durch vom Bund betriebene Zusatzelemente. So sind, verteilt über die gesamte Schweiz, diverse Sendestationen mit zusätzlichen, stationären UKW-Notsendeanlagen ausgerüstet. Sie verfügen über eine sehr grosse Sendeleistung, sind besonders geschützt und können in Betrieb genommen werden, wenn die normale Sendefunkinfrastruktur nicht zur Verfügung steht. Dadurch kann die Bevölkerung in Notlagen mit behördlichen Informationen über UKW-Signale in Kellern und Schutzräumen bis ins zweite Untergeschoss versorgt werden. Der Betrieb der UKW-Notsendeanlagen ist bis 2027 sichergestellt.

#### **6.4 Elektronische Alarmierungs- und Informationskanäle**

Seit Oktober 2018 werden Informationen zu Katastrophen und Notlagen auch über die Alertswiss-Kanäle verbreitet. Die zuständigen Behörden können die betroffene Bevölkerung via Alertswiss-App und -Website rasch und umfassend informieren.

Die Meldungen beinhalten verschiedene Stufen: Informationen, Warnungen und Alarmierungen. Über diese neuen Informationskanäle wird die Bevölkerung rascher, zielgenauer und umfassender informiert. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit einer Hörbeeinträchtigung, welche mit dem traditionellen Sirenenalarm bisher nur ungenügend erreicht wurden.

Die Publikation von Alarmmeldungen auf diesen Kanälen erfolgt gleichzeitig mit der Auslösung des Sirenenalarms. Via Alertswiss haben die Behörden die Möglichkeit, nach einer Alarmierung, die Bevölkerung weiter zu informieren. Zudem können Warnungen und Informationsmeldungen verbreitet werden, ohne gleichzeitige einen Sirenenalarm auszulösen.

An Alertswiss sind sämtliche Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beteiligt. Die Auslösung eines Alarms und die entsprechende Information der Bevölkerung erfolgt in der Regel in einer Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Auf Bundesebene kann die NAZ innerhalb des BABS Alarmmeldungen und weitere Informationen verbreiten.

### **7 Warnungen des Bundes bei Naturgefahren**

#### **7.1 Warnung an die Behörden**

Verschiedene Fachstellen des Bundes überwachen laufend die Naturgefahrenlage und sprechen bei drohender Gefahr entsprechende Warnungen zuhanden der betroffenen Behörden aus, insbesondere an die kantonalen Führungs- und Einsatzorganisationen im Bevölkerungsschutz. Bei grösserer Unsicherheit, ob eine Naturgefahr eintreten wird, ergeht eine Vorwarnung an die Behörden.

#### **7.2 Warnung an die Bevölkerung**

Unwetter- und Hochwasserereignisse (insbesondere von 2005 und 2007) haben gezeigt, dass auch die Bevölkerung besser und vor allem frühzeitig über solche Extremereignisse informiert werden muss. Bei solchen Ereignissen kann nach den Behörden auch die Bevölkerung sehr rasch und breit gewarnt werden. Wenn eine Naturgefahr als „gross“ oder „sehr gross“ eingeschätzt wird, d.h. den Stufen 4 oder 5 in einer einheitlich definierten fünfstufigen Gefahrenskala entspricht, können die Fachstellen des Bundes Warnungen als für Radio und Fernsehen verbreitungspflichtig deklarieren. Die Warnungen enthalten knappe Informationen über Art, Zeit und Ort der erwarteten Gefahr sowie unverbindliche Verhaltensempfehlungen und Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten. Eine Warnung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Bei unbefristeten Warnungen muss nach Ende der Gefahr Entwarnung gegeben werden.

Stufen die zuständigen Fachstellen eine Warnung als verbreitungspflichtig ein, stellen sie den verbreitungspflichtigen Radio- und TV-Sendern eine leicht verständliche, einheitliche Warnung zu, mit gleichem Text, gleicher Karte und gleichen akustischen und optischen Erkennungsmerkmalen. Die Gefahrenhinweise werden dabei eindeutig als Warnungen des Bundes erkennbar gemacht.

Verbreitungspflichtige Warnungen werden bei Naturgefahren durch die zuständigen Fachstellen ausgesprochen:

- Wetterereignisse: Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz);
- Hochwasser und Waldbrände: Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- Lawinen: WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF);
- Erdbebenmeldungen: Schweizerischer Erdbebendienst (SED) an der ETH Zürich.

Die aktuelle Naturgefahrensituation in der Schweiz kann unter [www.naturgefahren.ch](http://www.naturgefahren.ch) abgerufen werden.

Bei Ereignissen, die mehrere Fachstellen betreffen, werden gemeinsame Warnungen verbreitet. Die fachliche Koordination erfolgt im Rahmen des vom Bundesrat eingesetzten Fachstabs Naturgefahren.

## **8 Rechtliche Grundlagen zur Warnung und Alarmierung**

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002
- Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG) vom 1. Oktober 2010
- Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz (Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung, VWAS) vom 18. August 2010
- Stauanlagenverordnung (StAV) vom 17. Oktober 2012
- Verordnung des VBS über die Durchführung von Tests der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (VTSA) vom 27. Januar 2017
- Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007
- Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007
- Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Alarmierungssystem Polyalert vom 20. Dezember 2012
- Weisungen über die Durchführung der Alarmierungsplanung vom 10. Oktober 2007
- Wegleitung für die Alarmierungsplanung vom 1. November 2017
- Technisches Pflichtenheft (TPH) V1.00 für stationäre Sirenenanlagen vom 1. November 2016